

Auszüge aus dem Bericht “Bericht der Expertengruppe zur Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit“ in Bezug auf E-Voting

Government to Citizen/Business (G2Ci/B)

... Hingegen soll E-Voting nur ausgedehnt werden, wenn aufgezeigt werden kann, dass es nicht mit grösseren Risiken verbunden ist als die bestehenden Formen der demokratischen Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen. Insbesondere müssen Wahl- und Abstimmungsergebnisse überprüfbar bleiben...

Digitalisierte Demokratie

41. Bund und Kantone dehnen E-Voting-Projekte nur aus, wenn aufgezeigt werden kann, dass E-Voting nicht mit grösseren Risiken verbunden ist als die bestehenden Formen der demokratischen Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen. Wahl- und Abstimmungsergebnisse müssen überprüfbar bleiben.

Herausforderungen und Risiken

...Im Zusammenhang mit E-Voting ist die Informationssicherheit eine der grössten Herausforderungen für eine flächendeckende Einführung...

...Bewegen sich die inkonsistenten Abstimmungsergebnisse ausserhalb einer gewissen Toleranz, könnte der Ruf laut werden und in der Bevölkerung auf Zustimmung stossen, dass die Abstimmung wiederholt werden müsse. Eine Häufung solcher Abstimmungswiederholungen würde das demokratische System beträchtlich belasten und letztlich das ganze E-Voting in Frage stellen. Auch ohne Hinweise auf vorsätzliche Kompromittierung kann jede Unregelmässigkeit zu einer Grundsatzdiskussion führen, politische Ängste vor Manipulation schüren und die Kritik an der Verlässlichkeit digitaler Systeme anwachsen lassen...

...Die breite Einführung von E-Voting setzt voraus, dass die Gesellschaft hinreichend über die technischen und politischen Risiken informiert ist. Gleichzeitig muss die technische Ausgereiftheit bezüglich Stabilität und Verfügbarkeit so hoch sein, dass das Restrisiko im Rahmen der gesellschaftlichen Akzeptanz bleibt...

Verhältnis Staat – Individuen

Im Vergleich zu anderen Ländern haben die Erfahrungen in der Schweiz gezeigt, dass der Versuch, elektronische Wahlmöglichkeiten einzuräumen (E-Voting), nicht leicht mit der Einhaltung des Legalitätsprinzips und der Wahrung der Abstimmungsfreiheit zu vereinbaren ist.